

Dienstnehmer Daten:

Name: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### **Erklärung über bestehende Unterhaltspflichten**

Für die Berücksichtigung bei den mich betreffenden Lohnpfändungen teile ich folgende, derzeit bestehende gesetzliche Unterhaltspflichten mit:

<b>Vor- und Zuname des Unterhaltsberechtigten</b>	<b>Geburtsdaten des Unterhaltsberechtigten</b>	<b>Unterhaltspflicht voraussichtlich bis</b>
	Geb.-Datum : Geb.-Ort:	

**Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit obiger Angaben und werde jede Änderung unverzüglich schriftlich mitteilen.**

....., am .....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Verpflichteten

Dienstnehmer Daten:

Name: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## Wegfall von bestehenden Unterhaltspflichten

Hiermit teile ich mit, dass folgende Unterhaltspflichten nicht mehr bestehen:

<b>Vor- und Zuname des Unterhaltsberechtigten</b>	<b>Geburtsdaten des Unterhaltsberechtigten</b>	<b>Ende der Unterhaltspflicht</b>
	Geb.-Datum : Geb.-Ort:	

....., am .....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Verpflichteten

*\* Ausfüllhilfe für den Mitarbeiter: Gesetzliche Unterhaltspflichten können gegenüber Ehegatten (bzw. gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnern), früheren Ehegatten (bzw. früheren eingetragenen Partnern), leiblichen Kindern, Enkelkindern, Adoptivkindern und (in Ausnahmefällen) auch gegenüber Eltern und Großeltern bestehen, nicht aber gegenüber Stiefkindern, Stiefeltern und unverheirateten (nicht eingetragenen) Lebensgefährten. Der Unterhalt muss nicht zwingend in Geld, sondern kann – insbesondere bei Personen im selben Haushalt – auch in Naturalien (Verpflegung, Unterkunft, etc.) gewährt werden.*

*Ein Unterhaltsanspruch besteht für einen Ehegatten (bzw. eingetragenen Partner) in der Regel nur dann, wenn er/sie aus eigenem Erwerb weniger als 40 % zum gemeinsamen Nettoeinkommen beiträgt. Eltern sind gegenüber eigenen (= leiblichen) Kindern oder Adoptivkindern unterhaltspflichtig, solange diese nicht aufgrund eigener Einkünfte selbsterhaltungsfähig sind. Als grober Richtwert für die Selbsterhaltungsfähigkeit ist ein durchschnittliches Nettoeinkommen in Höhe der gesetzlichen Mindestpension (im Jahr 2021 beträgt diese monatlich € 949,46, 14-mal jährlich) anzusehen.*